

---

Produktlinie Wincare

# Taggeldversicherung

Zusatzversicherung für Taggelder bei Arbeitsunfähigkeit

---

## Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe Januar 2017 (Fassung 2017)

Versicherungsträger: Sanitas Privatversicherungen AG

**sanitas**

## Allgemeines

### 1 Inhalt

---

- 1 Die Taggeldversicherung deckt die wirtschaftlichen Folgen, die durch eine krankheits-, schwangerschafts- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit entstehen.
- 2 Das vereinbarte Taggeld sowie die Wartefrist sind in der Police aufgeführt.
- 3 Die Versicherung kann für Krankheit, Unfall oder für beide Deckungen zusammen abgeschlossen werden. Die Deckung für Geburten kann gemäss Ziffer 8 zusätzlich abgeschlossen werden.

### 2 Grundlage

---

Für alle in diesen Zusatzbedingungen (ZB) nicht besonders geregelten Fragen sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Produktlinie Wincare für die Zusatzversicherungen nach VVG massgebend.

### 3 Beginn des Versicherungsschutzes

---

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police bzw. in der Annahmeerklärung aufgeführten Datum.

## Begriffe

### 4 Arbeitsunfähigkeit

---

- 1 Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Ist die Wiedereingliederung nicht möglich, wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.
- 2 Die Arbeitsunfähigkeit muss durch einen von Sanitas anerkannten Arzt bestätigt werden.

## Leistungen

### 5 Leistungsanspruch

---

- 1 Ein Anspruch auf ein Taggeld entsteht, wenn die versicherte Person nach ärztlicher Feststellung ganz oder teilweise arbeitsunfähig ist. Der Anspruch beginnt frühestens 5 Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung.
- 2 Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit bemisst sich die Leistung nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit. Eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als 25 % ergibt keinen Anspruch auf Leistungen.
- 3 Ist die Arbeitsunfähigkeit nur teilweise auf eine versicherte Krankheit bzw. auf einen versicherten Unfall zurückzuführen, wird nur der entsprechende Teil der versicherten Leistung bezahlt. Dieser Teil wird aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder Gutachtens bestimmt.

### 6 Wartefrist

---

- 1 Während der Wartefrist werden keine Leistungen bezahlt. Die Wartefrist beginnt mit dem Beginn des Leistungsanspruchs gemäss Ziffer 5.1.
- 2 Für die Berechnung der Wartefrist werden Tage mit teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25% als volle Tage mitgezählt.
- 3 Die Wartefrist wird für jede Krankheit (vorbehältlich Rückfällen gemäss Ziffer 9) bzw. für jeden Unfall getrennt berechnet.

### 7 Leistungsdauer

---

- 1 Die versicherte Leistung wird pro Krankheit bzw. pro Unfall für die in der Police aufgeführte Anzahl Tage bezahlt. Die Leistungsdauer reduziert sich um die in der Police aufgeführte Wartefrist. Das Taggeld erlischt beim Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.
- 2 Wird infolge teilweiser Arbeitsunfähigkeit ein reduziertes Taggeld ausgerichtet, gelten für die Berechnung der Leistungsdauer Tage mit reduzierter Leistung als volle Tage.
- 3 Die versicherte Person darf nicht durch Verzicht auf Leistungen das Erreichen der maximalen Leistungsdauer verhindern.

## **8 Geburtentaggeld**

---

- 1 Die Deckung für Geburten (Geburtentaggeld) kann nur in Ergänzung zu einer Deckung bei Krankheit für die gleiche Taggeldsumme und Wartefrist abgeschlossen werden.
- 2 Das Geburtengeld wird bei jeder Geburt nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat bezahlt. Bei einer Mehrlingsgeburt ist das Geburtentaggeld nur einmal geschuldet.
- 3 Die Leistungsdauer reduziert sich um die in der Police aufgeführte Wartefrist.
- 4 Während der Dauer, für welche das Geburtentaggeld bezahlt wird, besteht kein Anspruch auf Taggeldleistungen.
- 5 Das Geburtentaggeld erlischt an dem in der Police aufgeführten Schlussalter.

## **9 Rückfall**

---

Das erneute Auftreten einer Krankheit (Rückfall) gilt hinsichtlich Leistungsdauer als neue Krankheit, wenn die versicherte Person während 12 Monaten ihrerwegen nicht arbeitsunfähig war.

## **10 Leistungen im Ausland**

---

- 1 Bei Eintreten einer Arbeitsunfähigkeit im Ausland wird das Taggeld nur während der Dauer eines Spitalaufenthaltes im jeweiligen Aufenthaltsland bezahlt. Bei Verletzungen und Behandlungen in Drittstaaten können keine Leistungen beansprucht werden.
- 2 Es werden keine Leistungen bezahlt, wenn die versicherte Person
  - sich während einer Arbeitsunfähigkeit ins Ausland be-  
gibt;
  - für eine Behandlung, Pflege oder Niederkunft ins Aus-  
land reist, für die Zeit, während der sie sich im Aus-  
land aufhält.

## **Einschränkungen des Versicherungsschutzes**

### **11 Reduktion bzw. Ausschluss der Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit**

---

Zusätzlich zu Ziffer 25 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Produktlinie Wincare für die Zusatzversicherungen nach VVG werden aus diesen Zusatzversicherungen die Leistungen reduziert bzw. ausgeschlossen.

Wenn nach der Auszahlung des Taggeldes für die maximale Leistungsdauer eine dauernde Arbeitsunfähigkeit verbleibt, wird das bisher versicherte Taggeld entsprechend der Restarbeitsfähigkeit angepasst.

- Bei einer Restarbeitsfähigkeit von mindestens 25 % wird das bisher versicherte Taggeld proportional zur Arbeitsunfähigkeit reduziert.
- Bei einer Restarbeitsfähigkeit von weniger als 25 % wird das versicherte Taggeld aufgehoben.

## **Pflichten und Anspruchsberechtigung**

### **12 Anspruchsbegründung**

---

In Abänderung von Ziffer 23 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Produktlinie Wincare für die Zusatzversicherungen nach VVG hat die versicherte Person Sanitas die Arbeitsunfähigkeit mit einem ärztlichen Zeugnis innert 5 Tagen mitzuteilen. Bei unentschuldbarer verspäteter Meldung besteht frühestens ab Eingang der Meldung Anspruch auf Leistungen.

